

## Hinweise zur Sicherstellung der Hilfeleistung auf, in und an oberirdischen Gewässern in Baden-Württemberg

### Präambel

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die vorliegenden „Hinweise zur Sicherstellung der Hilfeleistung auf, in und an Gewässern“ in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Baden e.V. und Württemberg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) erarbeitet. Innenministerium und DLRG sehen darin eine fachlich fundierte Hilfe für:

- eine Bedarfsplanung in den Stadt- und Landkreisen/Rettungsdienstbereichen
- eine Kooperation von Feuerwehr und DLRG im Rettungsdienstbereich

Als Grundlage für eine Bedarfsplanung bedarf es einer eindeutigen Definition der verwendeten Begriffe. In der praktischen Anwendung sollen die Hinweise sowohl bei der Überprüfung bestehender Verhältnisse als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Nachstehend wird mit dem Begriff „Wasserrettung“ die Tätigkeit der Feuerwehr, mit dem Begriff „Wasserrettungsdienst“ die der DLRG beschrieben.

### 1. Grundlagen

Hinsichtlich der zur Hilfe auf, in und an oberirdischen Gewässern erforderlichen Planungen ist zunächst zu unterscheiden zwischen Gewässern mit und ohne wassersportlicher Nutzung.

Es gilt für die öffentlichen Gewässer der Grundsatz des Gemeingebrauchs nach dem Wassergesetz (WG) des Landes Baden-Württemberg. Demnach sind Baden, Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und die Nutzung als Eisbahn jedermann gestattet. Dies gilt nicht für Speicherbecken, Gewässer in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können Wasser- oder Ortspolizeibehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, sowie das Verhalten im Uferbereich regeln. Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann zur Schifffahrt benutzen (siehe §§ 26 und 28 WG).

Für die Abwehr von Gefahren und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen durch Wasser- und Eisgefahr ist nach Maßgabe des WG die Gemeinde/Ortspolizeibehörde zuständig. An, auf und in Gewässern mit intensiver wassersportlicher Nutzung besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Personen in Notlagen geraten.

Bei der Rettung von Personen aus Gewässern handelt es sich immer um zeitkritische Ereignisse, wobei nur schnelle Hilfe einen Einsatzerfolg verspricht. Um dem Anspruch der Bürger gerecht zu werden, dass ihnen zu jeder Zeit ereignisgerecht Hilfe zuteil wird, hat der Gesetzgeber dies sowohl im Feuerwehrgesetz (FwG) wie auch im Rettungsdienstgesetz (RDG) berücksichtigt. Das FwG ist das Generalgesetz und stellt die Hilfe bei Bränden, lebensbedrohlichen Lagen und öffentlichen Notständen sicher. Über das Spezialgesetz RDG wird die Hilfe in medizinischen Notfallsituationen sichergestellt. Im Zusammenhang mit Einsätzen im Bereich von Gewässern finden folgende Begriffe Anwendung:

- Gemeindefeuerwehr führt Wasserrettung/Eisrettung aus <sup>1</sup>
- Die DLRG als Bestandteil des Rettungsdienstes führt Wasserrettungsdienst durch.

## **2. Feuerwehr**

Die Feuerwehr hat nach § 2 FwG bei Unglücksfällen dem Einzelnen und der Allgemeinheit Hilfe zu leisten. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Jede Gemeinde hat nach § 3 FwG auf eigene Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, nachstehend Gemeindefeuerwehr (GFw). In einer Feuerwehrsatzung sind die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abteilungen/ feuerwehrtaktischen Einheiten und deren feuerwehrtechnische Ausstattung festgelegt. Sie sind aufgrund der zu leistenden Pflichtaufgaben nach dem FwG flächendeckend verfügbar und jederzeit alarmierbar. Der Anspruch der Bürger, dass ihnen zu jeder Zeit ereignisgerecht Hilfe zuteil wird, kann ganzjährig rund um die Uhr erfüllt werden.

Für die daraus möglicherweise resultierenden Einsätze der Wasser-/Eisrettung gibt es keine Feuerwehr-Dienstvorschriften mit Vorgaben für vorzuhaltendes Material oder besondere Ausbildung des Personals. Die Ausbildung von Feuerwehrtauchern erfolgt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“. Um die Durchführung des Wasserrettungsdienstes zu sichern, veranstaltet die DLRG Ausbildungsgänge, die das Deutschen Rettungsschwimmab-

---

<sup>1</sup> vgl. Kohlhammer „Die Roten Hefte“ – Band 40

zeichen in Silber als Basis haben und auf den Vorgaben der GUV 10.7 aufbauen. Eine Kooperation zwischen GFw und DLRG ist sinnvoll.

Im Gemeindegebiet ist die GFw bei Gefahr für Menschenleben ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet. GFw leisten sich auf Anforderung Hilfe (Überlandhilfe), sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde gewährleistet bleibt.

### **3. Rettungsdienst**

Aufgabe des Rettungsdienstes ist nach § 1 Abs. 1 RDG die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten. Die Leistungen des Rettungsdienstes werden durch den bodengebundenen Rettungsdienst und den Berg-, Luft- oder Wasserrettungsdienst erbracht. Die Notfallrettung wird von Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Sozialministerium Rahmenvereinbarungen geschlossen hat, durchgeführt.

Ein Notfall ist immer mit einem Höchstmaß an Gefahr für Leib oder Leben verbunden oder dies ist zu erwarten, wenn nicht schnellstmöglich qualifizierte Hilfe geleistet wird. Gegenstand der Notfallrettung ist gem. § 1 Abs. 2 RDG, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.

#### **3.1 Wasserrettungsdienst**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Sozialministerium, hat der DLRG durch eine Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) den Wasserrettungsdienst übertragen.

Der DLRG kommen damit ganzjährig spezielle Aufgaben innerhalb des Rettungsdienstes zu, soweit dafür im jeweiligen Rettungsdienstbereich ein Bedarf besteht. Der Bereichsausschuss ermittelt den Bedarf und stellt den jeweils notwendigen Bedarf an Einsatzmitteln im Bereichsplan dar. Die Einsatzkräfte der DLRG sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Leistungen des DLRG-Wasserrettungsdienstes sind in der „Konzeption über die Durchführung des Wasserrettungsdienstes“ (Stand 1996) näher beschrieben.

#### **4. Hilfsfrist, Eintreffzeit, Eingreifzeit**

Der Begriff der „Hilfsfrist“ basiert auf dem RDG. Das RDG sagt eindeutig aus, dass für die Spezialgebiete des Berg-, Luft- und Wasserrettungsdienstes eine gesetzliche Hilfsfrist nicht festgeschrieben ist.

Die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ enthalten zur Wasserrettung keine konkreten Angaben.

Aufgrund medizinischer und biologischer Parameter (Unterkühlung, Reanimationsgrenze) kann festgestellt werden, dass Personen, die sich im Wasser befinden, schnellstmöglich Hilfe geleistet werden muss.

Gewässer liegen oftmals fernab des bebauten Gemeindegebiets und auch im geringeren Umfang abseits der öffentlichen Verkehrswege. Die Feuerwehrehäuser der GFw sind, ausgehend vom Standardbrand, innerhalb der Gemeinden so verteilt, dass die erste Einheit innerhalb von 10 Minuten eintrifft (Eintreffzeit). Die gleiche Eintreffzeit wird auch für die technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen angestrebt. Für Wassernotfälle außerhalb geschlossener Ortschaften kann wegen der obigen Bedingungen die Eintreffzeit nicht in jedem Fall eingehalten werden.

Boots-, und Badeunfälle ereignen sich überwiegend während der Sommermonate, wenn die Erholungssuchenden in großer Zahl Seen und Flüsse nutzen. Sei es das Kentern von Booten, oder das Rutschen ungeübter Schwimmer von Luftmatratzen; die Betroffenen versuchen sich an den Schwimmkörper zu klammern und Hilfe herbeizurufen. Für den Betroffenen besteht dabei die Gefahr des Ertrinkens. An stark frequentierten Wasserflächen und Gewässern kann der erhöhten Wahrscheinlichkeit von möglichen Wasserrettungsmaßnahmen (höheres Risiko) dadurch begegnet werden, indem durch die Präsenz von Einsatzkräften und Einsatzmitteln (insbesondere von Rettungstauchern) vor Ort zu bestimmten Zeiten eine kurze Eingreifzeit sichergestellt wird. Die Mehrzahl der Hilfeleistungen erfolgt während dieser Zeiten. An Gewässern, an denen die DLRG Rettungsstationen besetzt hat, wird die Alarmierung der GFw in der Regel nicht erforderlich werden.

Besonderheiten treten bei fließenden Gewässern auf, da für Personen in fließendem Gewässer immer ein erhöhtes Risiko besteht, zu ertrinken. Ferner ist zu bedenken, dass die Verunfallten in der Zeit zwischen Alarmierung und Eintreffen an der Einsatzstelle u.U. eine längere Wegstrecke abgetrieben sein können.

Im Durchschnitt führt die DLRG im Wasserrettungsdienst in Baden-Württemberg pro Jahr rund 10.000 Einsätze auf, in und an Gewässern durch. Durch die Bereitschaft von Einsatzkräften des Wasserrettungsdienstes an stark frequentierten Gewässern während der Sommermonate an Wochenenden und Feiertagen ist eine kurze Eingreifzeit sichergestellt. Diese ist der wesentlichste Beitrag zur Reduzierung von Ertrinkungsunfällen.

## 5. Aufgabenbeschreibung

Es ist festzustellen, dass für Hilfeleistungen auf, in und an Gewässern unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Nachfolgend sind die am häufigsten verwendeten Begriffe tabellarisch gegenübergestellt und organisationsbezogen definiert.

<b>Einsatz der Gemeindefeuerwehr</b>	<b>Einsätze der DLRG</b>
Aufgabenerfüllung innerhalb des Gemeindegebietes	Aufgabenerfüllung im Rettungsdienstbereich sowie Mitwirkung und Unterstützung in der allgemeinen Gefahrenabwehr
Einsatzbereitschaft ganzjährig rund um die Uhr	Einsatzbereitschaft ganzjährig rund um die Uhr nur wenn im Rettungsdienstbereich ein besonderer, Bedarf besteht (Bereitschaftsgruppen)
-	Zeitweilige Überwachung stark frequentierter Wasserflächen (meist mit Rettungstauchern) während der Sommermonate (Regelwachzeit 15.5.-15.9. an Sonn- und Feiertagen) entsprechend den Festlegungen im Bereichsplan (Wachgruppen)
-	Betrieb von Wasserrettungswachen an stark frequentierter Wasserflächen
Boots- und Badeunfälle in stehenden und fließenden Gewässern (über Wasser) Rettung und Übergabe an den Rettungsdienst	Rettung von Personen aus Notlagen an, auf und in Gewässern sowie die dabei durchgeführten Maßnahmen der Ersten Hilfe
-	Bei Notfallpatienten an, auf und in Gewässern Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einleiten, ihre Transportfähigkeit herstellen und sie an eine für die Übergabe an den straßengebundenen Rettungsdienst oder an die Luft-

Einsatz der Gemeindefeuerwehr	Einsätze der DLRG
	rettung geeignete Stelle transportieren
-	Erstversorgung von Notfallpatienten außerhalb von bewachten Gewässern auf Anforderung durch die jeweils zuständige Rettungsleitstelle
Bergung von Treibgut oder noch aus dem Wasser ragender Gegenstände	-
Rettung von Tieren	-
Leichenbergungen	(3)
Suche nach Ertrunkenen (unter Wasser) (1)	Suche nach Ertrunkenen (unter Wasser) (2)
Suche nach ins Wasser geratenen Gegenständen (unter Wasser) (1)	(3)
Bergung von versunkenen Fahrzeugen (Hebearbeiten) (1)	(3)
Unterwasserarbeiten (1)	(3)
(4)	In den Wintermonaten Eisrettung bei Einbrüchen
-	Sicherung von Veranstaltungen an, auf und in Gewässern auf Anordnung der zuständigen Ordnungsämter
-	Präventive Maßnahmen zur Verhütung von Notfällen durch Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren an, auf und in Gewässern sowie die unmittelbare Abwendung solcher Gefahren durch entsprechendes Einschreiten der Einsatzkräfte in Bereitschaft.

(1) GFw: Feuerwehrtaucher

(2) DLRG: Rettungstaucher

(3) Rettungstaucher können die GFw hier unterstützen, hinsichtlich der Kostenerstattung siehe Abschnitt 10.

(4) Die Eisrettung wird bei der Feuerwehr als eigenständige Aufgabe geführt.

## **6. Kooperation Feuerwehr – DLRG**

Durch die Neufassung des RDG im Jahr 1998 wurde klargestellt, dass sowohl DLRG als auch GfW Hilfeleistungen im Bereich oberirdischer Gewässer erbringen. Die DLRG auf der Grundlage des RDG, wobei es sich um überwiegend geplante Tätigkeiten handelt, die GfW nach dem FwG, wobei diese Tätigkeiten nicht planbar sind. Es ist daher sinnvoll, dass die beiden Organisationen Absprachen treffen, damit die Tätigkeit koordiniert und die Einsatzkräfte und Einsatzmittel in beiderseitiger Abstimmung vorgehalten und eingesetzt werden können. Bei gemeinsamer Abstimmung kann dann eine optimale Erledigung der Aufgaben erreicht werden. GfW und DLRG ergänzen sich gegenseitig.

Zur Sicherstellung der Alarmierung und zur abgestimmten Zusammenarbeit ist gemeinsam von Feuerwehr und DLRG eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) aufzustellen. Durch die Zusammenarbeit von Feuerwehrleitstelle und Rettungsleitstelle kann ein Hilfeersuchen optimal umgesetzt und eine schnelle Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgen. Dies ist bei integrierten Leitstellen von sich aus gegeben.

Auf der Ebene der DLRG kann eine AAO nur für einen Rettungsdienstbereich aufgestellt werden, der aber mit dem Zuständigkeitsbereich einer Feuerwehrleitstelle identisch ist. Die AAO ist schriftlich niederzulegen und bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für die Feuerwehren kann aufgrund von § 22 Abs. 4 FwG der Kreisbrandmeister eine AAO für die Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden festlegen. Durch die AAO wird die im RDG angesprochene Kooperation zwischen Feuerwehr und DLRG dokumentiert.

Weitergehende vertragliche Regelungen sind von den Gemeinden zu treffen.

## 7. Einsatzkräfte, Mindestausbildung

<b>Wasserrettung/Eisrettung (Feuerwehr)</b>	<b>Wasserrettungsdienst (DLRG)</b>
Feuerwehrangehörige mit Grundausbildung (Schwimmer)	
Feuerwehrangehörige mit Rettungsschwimmausbildung (DRSA-Silber)	Rettungsschwimmer mit Fachausbildung Wasserrettungsdienst
Feuerwehrangehörige mit allgemeiner Ausbildung für das Fahren von Wasserfahrzeugen mit Paddel und Ruder	
Feuerwehrangehörige mit Bootsführerausbildung für Wasserfahrzeuge mit Motorkraft	DLRG-Bootsführer mit amtlichem Bootsführerschein oder Bodenseeschifferpatent und DLRG-Bootsführerausbildung
	Sanitäter (San A-C)
	Rettungshelfer; Rettungssanitäter
	Rettungsassistenten
	Ärzte (ggf. Notärzte)
Feuerwehrtaucher	Rettungstaucher
Taucheinsatzführer	Taucheinsatzführer
Signalmann	Leinenführer

## 8. Einrichtungen und Einsatzmittel

<b>Wasserrettung/Eisrettung (Feuerwehr)</b>	<b>Wasserrettungsdienst (DLRG)</b>
	Wasserrettungswachen und mobile Stationen
Feuerwehrhaus	Zentrale Stationen
Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)	
Löschfahrzeuge	
Rüstwagen	
Gerätewagen	
Mehrzweckfahrzeuge	Boots- und Wachgruppenfahrzeuge
Wasserrettungswagen	Gerätewagen Wasserrettung
Rettungsboote RTB 1 und 2 DIN 14 961	
Mehrzweckboot DIN 14 961	Rettungsboote (DIN)
Feuerlöschboote	

## 9. Finanzierung

	Feuerwehr	DLRG
Dienst- und Schutzkleidung	Gemeinde	privat; ggf. Zuschuss der DLRG-Gliederung
Entschädigung	Gemeinde	nur Aufwandsersatz durch DLRG-Gliederung
Kosten der Freistellung	Gemeinde	entfällt (keine Rechtsgrundlage)
Fahrzeuge und Geräte	Gemeinde mit Förderung durch Land	Land/DLRG
Boote	Gemeinde mit Förderung durch Land	Land/DLRG
spezielle Rettungsmittel	Gemeinde	Land/DLRG
Wachen	Gemeinde mit Förderung durch Land	Land/DLRG
Fernmeldegeräte und Anlagen	Gemeinde mit Förderung durch Land	Land/DLRG
Überlandhilfe	Gemeinde mit Förderung durch Land	DLRG
Unterhalts- und Betriebskosten	Gemeinde	DLRG
Einsatzkosten	Gemeinde/Verursacher	DLRG
Versorgung von Notfallpatienten	entfällt	Krankenversicherung (Benutzungsentgelte)

Im Rahmen der AAO sollte die Regelung getroffen werden, dass bei einem Einsatz in der Wasserrettung, bei denen die Gemeinde von dem Verursacher Ersatz der Kosten für die Feuerwehr verlangen kann und die DLRG am Einsatz beteiligt war, von der Gemeinde auch die Kosten der DLRG gegenüber dem Verursacher mit geltend gemacht werden.

Während der Bereitschaftszeiten zwischen dem 15. Mai und dem 15. September ist die gemeinsame Nutzung von Einsatzmitteln von DLRG und GFw nicht möglich. Beide Organisationen haben daher entsprechend ihrer Aufgabenstellung festzulegen, welche Einsatzmittel ihnen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen müssen. Außerhalb dieser Bereitschaftszeiten ist die gemeinsame Unterbringung und Nutzung von Einsatzmitteln im Sinne

eines wirtschaftlichen Einsatzes von Steuermitteln anzustreben. Näheres muss zwischen der/den Gemeinde(n) und der DLRG vereinbart werden.

## **10. Empfehlungen**

1. Erstellung einer Gefahrenanalyse im Rettungsdienstbereich hinsichtlich möglicher Einsätze in der Wasserrettung und des Wasserrettungsdienstes. Daraus abgeleitet Festlegung der erforderlichen Einrichtungen, Einsatzfahrzeuge, Einsatz- und Rettungsmittel sowie des Personalbedarfs unter Berücksichtigung einer Eintreffzeit der ersten Einheiten (in der Regel GFw) von 10 bis 15 Minuten. Prüfung der Notwendigkeit zur Vorhaltung von Feuerwehr-/Rettungstauchern ganzjährig rund um die Uhr. Soll-Ist-Vergleich/Bewertung.
2. Erstellung einer gemeinsamen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)
3. Gemeinsame Aus- und Fortbildung sowie regelmäßige Übungen
4. Überprüfung, inwieweit durch eine gemeinsame Nutzung vorhandener Einrichtungen, Einsatzfahrzeuge, Einsatz- und Rettungsmittel bzw. durch Standortverlagerung bessere Eintreffzeiten erreicht werden können.

Stuttgart, den 15.11.2001